



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2018

UFV

Mitteilung des Ministers der Finanzen

**betreffend über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen sowie über- und außerplanmäßige
Mehrbedarfe von 50.000 Euro und darüber im I. Haushaltsvierteljahr 2018**

Der Hessische Minister der Finanzen

65185 Wiesbaden, 3. Mai 2018

Az. H 1221 B - 001 - III 1c

Herrn
Präsidenten des Hessischen Landtags
65022 Wiesbaden

Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO im Betrag von 50.000 € und darüber sind im I. Haushaltsjahr 2018 nicht angefallen.

Anlage 2 enthält die Einwilligungen zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Betrag von 50.000 € und darüber.

Die im gleichen Zeitraum entstandenen und nach § 2 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2018 mitzuteilenden Mehrbedarfe von 50.000 € und darüber bei den Produktkosten bitte ich der Anlage 3 zu entnehmen.

In Vertretung:
Dr. Worms

Anlagen

Übersicht

über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrag
von 50.000 Euro und darüber in der Zeit vom
1. Januar 2018 bis 31. März 2018

Kap.	Titel	Haushalts- betrag für 2018 Euro	Betrag der über- und *) außerplan- mäßigen Haus- haltsausgaben Euro	Begründung
------	-------	--	---	------------

Fehlanzeige

Übersicht

über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Betrag
von 50.000 Euro und darüber in der Zeit vom
1. Januar 2018 bis 31. März 2018

Kap.	Tit.	Haushalts- betrag für 2017 Euro	Betrag der über- und *) außerplan- mäßigen Verpflichtungs- ermächtigungen Euro	Begründung
------	------	--	---	------------

Einzelplan 04 Hessisches Kultusministerium

04 02

686

Fördermittel

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

700.000
zu Lasten 2020

Am 30.09.2016 wurde der Hessische Weiterbildungspakt mit den öffentlichen und freien Trägern geschlossen. Neben der Anhebung der Sätze für Unterrichts- und Teilnehmerstunden im Rahmen der Förderung nach HWBG ist auch eine projektbezogene Förderung im HH 2018/2019 vorgesehen. Diese soll gemäß Kap. IV 1.1.3 des Weiterbildungspakts von 2018 bis 2020 mit einem Volumen von 6 Mio. Euro umgesetzt werden.

Die Förderung im Rahmen des Hessischen Weiterbildungspakts erfolgt nach Antragstellung.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die hohe Anzahl an eingehenden Förderanträgen mit einer finanziellen Bindung, die über das Haushaltsjahr 2018 hinaus ging, nicht vorhersehbar. Für die Bewilligung dieser Anträge war die vorherige Zustimmung zur beantragten überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in der genannten Höhe erforderlich, da hierdurch entsprechende finanzielle Verpflichtungen für den Landeshaushalt in den Folgejahren begründet wurden. In gleicher Höhe werden Haushaltsmittel, die für 2018 veranschlagt sind, nicht in Anspruch genommen. Die Gesamtsumme des Bewilligungsvolumens der Projektförderung in Höhe von 6 Mio. Euro verändert sich somit nicht.

Aufgrund des mit den öffentlichen und freien Trägern rechtskräftig geschlossenen Weiterbildungspakts und der politischen Bedeutung für dessen Umsetzung als politischen Auftrag war eine zeitnahe Bescheidung unabweisbar.

(Zust. HMdF v. 15.02.2018 - H1220 A-EP04/2018-III5)

Übersicht

über die über- und außerplanmäßigen Mehrbedarfe im Betrag
von 50.000 Euro und darüber in der Zeit vom
1. Januar 2018 bis 31. März 2018

Kap.	Prod. Nr.	geplante Gesamtkosten für 2017	über- und *) außerplan- mäßiger Mehrbedarf	Begründung
		Euro	Euro	

Einzelplan 18 Staatliche Hochbaumaßnahmen

18 01

9

21.502.300,00 *)

113.186,00

Staatliche Hochbaumaßnahmen

Bauten Hochschulen allgemein

Außerplanmäßige Leistung zum Produkt nach § 2 Abs. 5 Satz 2 HG: (Hochschulen allgemein, Hochschulregion Frankfurt, Uni Frankfurt, Campus Westend - Hörsaalzentrum -); Kap. 18 22 - 755 07; zuletzt im DHH 2013/2014)

Im Klageverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat das Land Hessen einen Vergleich geschlossen und sich zur Zahlung der Vergleichssumme i. H. v. 113.186 Euro verpflichtet. Aufgrund der prognostizierten Dauer von weiteren drei bis vier Jahren wäre bei einem gerichtlichen Verfahren ein weitaus höherer Aufwand zu erwarten gewesen. Der Vergleichsabschluss war zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll, um einen möglichen größeren Schaden vom Land abzuwehren. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Beendigung des Rechtsstreits weder bzgl. der Höhe noch des Zeitpunkts absehbar.

Deckung innerhalb des Produkts 9

(Zust. HMdF v. 06.03.2018 - H 1200 A - 1800/allg./001 - III 3)